

Haftung der Verwalter – in anderen Worten

Im Rahmen dieses Merkblatts können Sachverhalte nur verkürzt dargestellt werden. Wir weisen deshalb darauf hin, dass dieses Merkblatt ohne Gewähr veröffentlicht wird und dass dies keine rechtsverbindlichen Informationen sind. Sie geben eine erste fachlich fundierte Auskunft. Bei speziellen Fragestellungen empfehlen wir, entsprechende Fachleute zu Rate zu ziehen.

Text der Mustersatzung	Anders ausgedrückt
<p>(1) Verwalter und andere Personen, die befugt sind oder waren, die Geschäftsführung einer juristischen Person tatsächlich auszuüben, haften der <u>juristischen Person gegenüber</u> für Fehler in der Ausführung ihres Auftrags. Gleiches gilt <u>Dritten gegenüber</u>, sofern der begangene Fehler ein außervertraglicher Fehler ist.</p>	<p>(1) Verwalter können von der VoG, sprich von der Generalversammlung, verklagt werden, wenn Sie den Auftrag, den sie durch das Mandat erhalten, nicht korrekt ausführen. Beispiel: Ein Verwalter ist dafür verantwortlich, Sport-Material zu warten, was er nicht sorgfältig tut. Durch die Nutzung des schadhaften Materials kommen Dritte zu Schaden. Beispielsweise verletzt sich ein Besucher bei einem Tag der offenen Tür. Die VoG ist gegenüber diesem Dritten zum Schadensersatz verpflichtet. Sie könnte aber versuchen, die Folgen der eigenen Haftungspflicht gegenüber dem Dritten anschließend beim Verwalter geltend zu machen und diesen in Regress zu nehmen. Gleiches gilt Dritten (also Außenstehenden) gegenüber, wenn ein Verwalter außerhalb seines Mandats handeln. Durch die Wahl des Verwalters besteht ein Vertrag zwischen ihm und der VoG. Wenn er beispielsweise im Namen der VoG eine Waschmaschine kauft, die eigentlich für ihn selbst bestimmt ist, hat dies mit dem Vertrag</p>

	zwischen Verwalter und VoG nichts zu tun und er muss selbst für den Kauf geradestehen.
<p>(2) Die Verwalter gehen hinsichtlich der Verbindlichkeiten der Vereinigung keinerlei persönliche Verpflichtung ein. Ihre Haftung ist begrenzt auf die Ausführung ihres Mandates. Die Verwalter sowie die mit der täglichen Geschäftsführung beauftragten Personen und alle anderen Personen, die befugt sind oder waren, die Geschäftsführung der Vereinigung tatsächlich auszuüben, sind jedoch nur für Beschlüsse, Handlungen oder Verhaltensweisen haftbar, die offensichtlich über den Rahmen hinausgehen, in dem normal vorsichtige und sorgfältige Verwalter unter denselben Umständen nach vernünftigem Ermessen anderer Meinung sein können.</p> <p>Erklärkästchen: Laut Artikel 2:57 §3 findet die unter Punkt (5) vorgesehene Haftungsgrenze keine Anwendung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bei leichtem Fehler, wenn es sich um einen eher gewohnheitsmäßigen als zufälligen Fehler handelt, oder schwerwiegendem Fehler der haftenden Person beziehungsweise wenn die haftende Person in betrügerischer Absicht oder mit der Absicht zu schaden gehandelt hat, 2. [...] 3. auf die gesamtschuldnerische Haftung, die in den Artikeln 442quater und 458 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 und 	<p>(2) Die Verwalter gehen hinsichtlich der Verbindlichkeiten der Vereinigung (zB Zahlungen in Folge eines Mietvertrags) keinerlei persönliche Verpflichtung ein. Stattdessen ist die VoG als juristische Person für die Verbindlichkeiten verantwortlich. Wenn Sie als Verwalter einen Mietvertrag abschließen, und dies ist Teil Ihres Mandats, d.h. Teil der Aufgaben, die die Generalversammlung Ihnen übertragen hat, tun Sie dies zwar mit Ihrer Unterschrift, aber im Namen und für die VoG. Deshalb ist es so wichtig, dies immer ausdrücklich kenntlich zu machen, wenn Sie für die VoG handeln. Auch wichtig ist es sich zu vergewissern, ob man die VoG mit seiner alleinigen Unterschrift vertreten kann oder aber die Unterschrift von mehreren Verwaltern benötigt. Wenn Sie Ihr Mandat normal vorsichtig und vernünftig, d.h., so wie andere in derselben Situation dies auch tun würden, und sorgfältig ausüben, sind Sie auch nicht persönlich haftbar.</p> <p>Sie sind jedoch persönlich haftbar,</p> <ul style="list-style-type: none"> - wenn Sie leichte Fehler begehen, diese aber mehrfach wiederholen. Sie machen beispielsweise fünf Mal denselben Fehler, fünf Mal passiert derselbe Schaden und Sie lernen nicht daraus, - wenn Sie in betrügerischer Absicht handeln, - wenn es sich um Fehler im Rahmen der Steuer oder der Sozialbeiträge handelt, wenn Ihre VoG also beispielsweise mehrwertsteuerpflichtig ist und Sie die Mehrwertsteuer nicht abführen oder die Sozialbeiträge für die Mitarbeiter nicht bezahlt werden.

<p>in den Artikeln 73sexies und 93undeciesC des Mehrwertsteuergesetzbuches erwähnt ist,</p> <p>4. auf die gesamtschuldnerische Haftung, die in Artikel XX.226 des Wirtschaftsgesetzbuches erwähnt ist.</p>	
<p>(3) Bildet das Verwaltungsorgan ein Kollegium, so haften die Verwalter gesamtschuldnerisch für die Entscheidungen und Versäumnisse dieses Kollegiums. Auch wenn das Verwaltungsorgan kein Kollegium bildet, haften die Verwalter sowohl gegenüber der Vereinigung als auch gegenüber Dritten gesamtschuldnerisch für alle Schäden, die sich aus Verstößen <u>gegen die Bestimmungen des Gesetzes oder der Satzung der Vereinigung</u> ergeben.</p>	<p>(3) Die Verwalter bilden laut Artikel 14,1 der Statuten ein Kollegium. Das bedeutet, dass alle Verwalter für alle Tätigkeiten des Verwaltungsrats verantwortlich sind und dass der Verwaltungsrat als Kollegium handelt (mindestens drei Verwalter beraten über alle Entscheidungen). Wenn ein Kassierer sich zum Beispiel nicht an die Vorgaben der VoG-Gesetzgebung zur Buchführung hält, sind die anderen Verwalter ebenso dafür verantwortlich. Die Aufgabenverteilung, die Sie innerhalb des Verwaltungsrats haben, ist also nur für Ihre interne Organisation relevant, aber nicht vor dem Gesetz.</p>
<p>(4) Verwalter sind jedoch von ihrer Haftung für Fehler, an denen sie nicht mitgewirkt haben, befreit, wenn sie den Fehler allen anderen Mitgliedern des Verwaltungsorgans oder gegebenenfalls dem Kollegialverwaltungsorgan und dem Aufsichtsrat gemeldet haben. Wird der Bericht an ein kollegiales Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan erstattet, so sind dieser Bericht und die Diskussionen, zu denen er Anlass gibt, in das Protokoll aufzunehmen.</p>	<p>(4) Wenn die anderen Verwalter nicht an dem Fehler beteiligt waren, können Sie jedoch verhindern, ebenfalls haftbar gemacht zu werden, wenn Sie den Fehler, an dem Sie nicht beteiligt waren, im Verwaltungsrat oder in der Generalversammlung melden und zu Protokoll geben.</p>
<p>(5) Die Höhe der zivilrechtlichen Haftung richtet sich nach der Größe der Vereinigung.</p>	<p>(5) Die Höhe der zivilrechtlichen Haftung der Verwalter ist gedeckelt und beträgt bei sehr kleinen VoGs, worunter die meisten der ostbelgischen, ehrenamtlich geführten VoGs fallen, maximal 125.000 € pro Schadensfall.</p> <p>Diese Summe könnten VoGs unter bestimmten Bedingungen im Rahmen einer Verwaltungsratshaftpflichtversicherung abdecken.</p>

Zusammengefasst: Es gibt fünf Möglichkeiten, in denen die **Verwalter** persönlich haftbar gemacht werden können:

- Bei einem Fehler im Rahmen ihres Mandats/Vertrags; jedoch nur, nachdem sich die VoG, sprich die GV, gegen sie gestellt und ihnen die Entlastung verwehrt hat.
- Bei außervertraglichen Fehlern gegenüber Dritten.
- Bei betrügerischer Absicht.
- Bei leichten Fehlern mit Wiederholungscharakter.
- Bei Fehlern im Rahmen der Steuer.

Generell sind es alle Fehler, die offensichtlich über den Rahmen hinausgehen, in dem normal vorsichtige und sorgfältige Verwalter unter denselben Umständen nach vernünftigem Ermessen anderer Meinung sein können.

Mit Ausnahme der Verbindlichkeiten, die die **(Gründungs-)Mitglieder** im Namen der VoG in Gründung, aber vor deren Gründung eingegangen sind, gehen die Mitglieder (im Gegensatz zu den Verwaltern) keine persönliche Verpflichtung hinsichtlich der Verbindlichkeiten der Vereinigung ein.

Diese Haftung entfällt, wenn die VoG binnen zwei Jahren ab Entstehen dieser Verpflichtung Rechtspersönlichkeit erlangt (d. h. gegründet wird gefolgt von den Veröffentlichungspflichten) und diese Verbindlichkeiten binnen drei Monaten nach Erlangung der Rechtspersönlichkeit übernimmt.

Diese mögliche Haftung gilt im Übrigen für gleich welche Person (nicht nur Gründungsmitglieder oder künftige Mitglieder), die im Namen einer in Gründung befindlichen VoG in irgendeiner Eigenschaft Verbindlichkeiten einget. Es ist daher wichtig, sofort nach der Gründung die im Namen der VoG in Gründung eingegangenen Verbindlichkeiten zu übernehmen, vorausgesetzt natürlich, dass die Gründungsmitglieder mit diesen Verbindlichkeiten einverstanden sind.

Ein Mitglied kann ebenfalls haftbar gemacht werden für Verbindlichkeiten, die im Namen der VoG in Gründung eingegangen wurden, wenn er es unterlassen hat, Dritte darüber zu informieren, dass er im Namen der Vereinigung in Gründung handelt. Deshalb ist die Verpflichtung umso wichtiger, bei allen Korrespondenzen, die eine VoG in Gründung betreffen, den Hinweis zu geben: "VoG in Gründung" und hinter dem Namen des Unterzeichners der Korrespondenz zu vermerken, dass man im Auftrag der zukünftigen VoG handelt.

Ehrenamtliche sind grundsätzlich gehalten durch die Immunität, die die VoG ihnen laut Freiwilligen-Gesetzgebung von 2005 gewähren muss (Haftpflicht). Eine andere Sache sind Verwaltungsfehler (im Rahmen eines Mandats im Verwaltungsrat, auch wenn dies ehrenamtlich ausgeführt wird), die nur von einer Verwaltungsratshaftpflichtversicherung abgesichert werden können, die Rechtsbeistand gewährt. Sie gilt jedoch nicht bei Steuer-Fehlern.